

## Merkblatt Vaterschaftsurlaub

**NEU: Seit dem 1. Januar 2021 haben erwerbstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (Art. 16i Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft).**

### Anspruch haben Väter, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der rechtliche Vater des Kindes bei der Geburt oder derjenige, der es innerhalb von sechs Monaten durch Anerkennung wird (kein Anspruch bei einer Adoption);
- Während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren (Arbeitnehmer oder selbstständig erwerbend sind). Der Zeitraum reduziert sich im Falle einer frühzeitigen Geburt;
- In dieser Zeit mindestens fünf Monate gearbeitet oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.

### Beginn, Umfang und Ende des Anspruchs:

- Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt mit der Geburt des Kindes;
- Der Vaterschaftsurlaub beträgt 14 Tage (2 x 5 Arbeitstage plus 2 Wochenenden). Die Tage können in Absprache mit dem Arbeitgeber am Stück oder tageweise bezogen werden und zwar innerhalb von sechs Monaten ab Geburt;
- Beendet wird der Anspruch, wenn der Vaterschaftsurlaub bezogen wurde. Zudem erlischt der Anspruch mit Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt.

### Antrag für den Erhalt der Entschädigung:

Der anspruchsberechtigte Vater, der Arbeitgeber oder die Angehörigen des anspruchsberechtigten Vaters (Ehefrau und eigene Kinder) müssen für den Erhalt der Entschädigung ein Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse einreichen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten sich absprechen, wer den Antrag einreicht.

*Das Anmeldeformular 318.747 ist unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) abrufbar.*

### Höhe und Auszahlung der Entschädigung:

Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und entspricht 80% des vor der Geburt durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Im Anstellungsverhältnis bezahlt die Ausgleichskasse die Entschädigung in der Regel an den Arbeitgeber. Liegen besondere Umstände vor, so kann eine direkte Auszahlung an den Arbeitnehmer beantragt werden.